

Satzung

für den

Förderverein Christus-Kirche

Wahlstedt

§ 1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Christus-Kirche Wahstedt“ und hat seinen Sitz in Wahstedt.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Finanzierung wohltätiger und kirchlicher Projekte.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Einwerben von Spenden durch Wohltätigkeitsveranstaltungen, Basare, Kleidermärkte und ähnliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Neutralität

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur der ev. Kirchengemeinde zur Finanzierung von kirchlichen und wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist überparteilich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden, die sich zu den in § 2 genannten Aufgaben und Zielen bekennen.
Juristische Personen und Personengemeinschaften haben wie natürliche Personen nur ein einfaches Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterschrift unter den Antrag erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin die Satzung an, die ihm/ihr ausgehändigt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann der Antragsteller/die Antragstellerin binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Aufgaben und Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitgeteilt werden muss,
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung durch schriftliche Erklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und sollte im ersten Halbjahr stattfinden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich zu laden.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen worden sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- (3) Die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und des Jahresberichtes.
- (4) Die Entlastung des Vorstandes
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Festsetzung der Beitragsordnung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

- (5) Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Weitere Wahlvorschläge, die ebenfalls das Amt bezeichnen müssen, für das der Kandidat/die Kandidatin vorgeschlagen wird, müssen die Unterschrift von mindestens 5 Vereinsmitgliedern tragen und spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Kandidaten/Kandidatinnen müssen ihr Einverständnis mit der Kandidatur entweder vorher schriftlich erklärt haben oder diese Erklärung zu Beginn der Wahlhandlung in der Mitgliederversammlung abgeben. Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen bekanntzugeben. Wer nicht satzungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - e) bis zu 7 Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in. Vertretungsbe-rechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- Der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzer sind in den geraden Kalenderjahren, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie die restlichen 4 Beisitzer sind in den ungeraden Kalenderjahren neu zu wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Über Beschlüsse des Vorstandes sowie über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Protokollführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen muss der jeweilige Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zusammen mit der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bekanntzugeben.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die ev. Kirchengemeinde Wahlstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Errichtung der Satzung und Gründung des Vereins

Diese Satzung wurde am 27.08.2003 errichtet und er Verein damit gegründet.